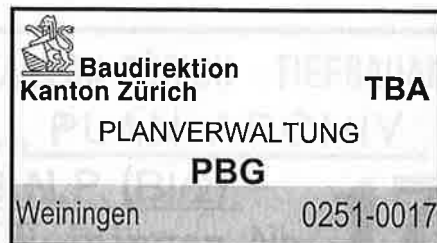


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 9. Juni 1955.



**1651. Quartierplan.** Mit Eingabe vom 8. März 1955 ersuchte der Gemeinderat Weiningen um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. Februar 1955 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Ifang in Weiningen. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 18. Februar 1955 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 7. März 1955 keine Einsprachen ein.

Die Begrenzung des Quartierplangebietes erfolgt im Norden durch die Rebbergstrasse, im Osten durch die Ifangstrasse, im Süden durch die Strasse Im Boden und im Westen durch eine Privatstrasse und einen Fussweg. Das Innere des Quartierplangebietes wird durch die Kirchstrasse erschlossen, die wie die Strasse Im Boden und die Ifangstrasse bereits genehmigte Bau- und Vorbautenlinien besitzen. Bei den beiden letztgenannten Strassen wird die nördliche Baulinie teilweise aufgehoben bzw. mit der bisherigen Vorbautenlinie vereinigt, um den betreffenden Parzellen eine genügende Bautiefe zu sichern. Sodann wird in Anpassung an das Ausbauprojekt für die Ifangstrasse deren westliche Baulinie leicht abgeändert. Die für die Rebbergstrasse neu festgesetzten Baulinien erhalten einen Abstand von 17 m, der der Verkehrsbedeutung der Strasse angemessen ist. Die geringfügige Abänderung der Niveaulinien der Ifangstrasse und der Kirchstrasse entspricht der Nivellette des bereinigten Strassenprojektes.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.  
Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Der Beschluss des Gemeinderates Weiningen vom 5. Februar 1955 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Ifang mit der teilweisen Abänderung der Baulinien der Strasse Im Boden und der Ifangstrasse, der Abänderung der Niveaulinien der Kirch- und der Ifangstrasse sowie der Festsetzung von Baulinien an der Rebbergstrasse in Weiningen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Weiningen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Weiningen, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 9. Juni 1955.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*